

EU-Strukturfonds 2014–2020 (2023)
Arbeitspapier - Textbausteine für Anträge und Genehmigung
(5. Änderung)

Die folgenden Textbausteine betreffen Sachverhalte, die in der Genehmigung sowie ggf. im Antragsformular zu regeln sind, um den EU-Verordnungen zu entsprechen. Die Textbausteine gelten demzufolge für Zuwendungsbescheide, Verträge und Zuweisungen gleichermaßen. Soweit andere nationale oder europäische Rechtsgrundlagen inhaltsgleiche Regelungen erfordern, sind diese Textbausteine dem speziellen Anwendungsfall anzupassen. Dies gilt auch, wenn die Vorhaben im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens vergeben werden (Bestandteile der Leistungsbeschreibung bzw. des Vertrages).

Die gelb hinterlegten Abschnitte kennzeichnen Hinweise bzw. Erläuterungen für die Bewilligungsstelle.

1. Strukturfondsrechtliche Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind zu benennen:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,

[alternativ bei Kofinanzierung mit EFRE-Mitteln mit dem Ziel Wachstum und Beschäftigung]

- b) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,

[alternativ bei der Kofinanzierung mit ESF-Mitteln]

- c) Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 470) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Anzeige der Beteiligung der Fonds (Art. 115 VO (EU) Nr. 1303/2013)

Diese Förderung wird auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) *[alternativ]* des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

3. Veröffentlichung der Förderung, Regelungen zum Datenschutz (Art. 115 VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Anhang XII Nr. 3.2; Datenschutzgesetz LSA)

Die Regelungen richten sich an Begünstigte im Sinne von Art. 2 Nr. 10 VO (EU) Nr. 1303/2013. Zu beachten ist hierbei, dass nur Einrichtungen des öffentlichen Rechts (gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 16 VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Art. 1 Nr. 9 der Richtlinie 2004/18/EG) oder Einrichtungen des privaten Rechts (juristische Personen, die nicht unter die Definition in Art. 2 Nr. 16 VO (EU) Nr. 1303/2013 fallen) oder Empfänger von Beihilfen Begünstigte sein können. In Systemen, bei welchen natürliche Personen Begünstigte sind, die nicht gleichzeitig als Beihilfeempfänger gelten, richtet sich diese Regelung ggf. an einen Projektträger bzw. ist diese Bedingung durch die Bewilligungsstelle selbst als Begünstigter einzuhalten.

a) Textbaustein für den Antrag

Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass die im Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben zur Abwicklung der Förderung bei der *[Name und Adresse der Bewilligungsstelle / vorgangsbearbeitenden Stelle]* erfasst, gespeichert und verarbeitet sowie an die mit der Durchführung der Förderung befassten Institutionen des Landes, des Bundes und der EU, an die für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zuständigen Dienststellen des Landes, des Bundes und der EU-Kommission übermittelt, von diesen erfasst, gespeichert und verarbeitet werden können.

Außerdem ist mir / uns bekannt, dass keine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht, die im Antragsvordruck geforderten Angaben zu machen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger im Land Sachsen-Anhalt), die Angaben jedoch für die Antragsbearbeitung erforderlich sind. Weiterhin ist mir / uns bekannt, dass ich / wir diese Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann / können, die Bearbeitung dieses Förderantrages dann allerdings nicht mehr möglich ist.

Im Falle der Bewilligung erkläre(n) ich mich / wir uns damit einverstanden, dass mein / unser Vorhaben mit vorhabensrelevanten Daten gemäß Nr. 1 des Anhangs XII VO (EU) Nr. 1303/2013 vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden.

b) Textbaustein für die Genehmigung zur Veröffentlichung bestimmter Daten

Bei Inanspruchnahme der bewilligten Mittel werden Sie als Begünstigter mit vorhabensrelevanten Daten gemäß Nr. 1 des Anhangs XII VO (EU) Nr. 1303/2013 vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

4. Aufbewahrung (Art. 140 VO (EU) Nr. 1303/2013, Nr. 6.9 ANBest-P)

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Es ist in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Ministerien zu gewährleisten, dass aktionsbezogene Unterlagen – wie Richtlinie, Prüfpfad, Checklisten u.ä. – die die Nachvollziehbarkeit der Förderentscheidung einschl. der Entscheidung zur Beihilferelevanz dokumentieren, für den Fall einer Prüfung in einer sogenannten Handakte vorliegen. Dabei

sind auch alle zeitlich gültigen Versionen (Versionierung sicherstellen) dieser Dokumente bis zum 31.12.2028 vorzuhalten.

Die Regelungen zur Aufbewahrung richten sich nach strukturfondsrechtlichen bzw. haushaltsrechtlichen Regelungen. Sind im jeweiligen Förderprogramm (z. B. gem. Förderrichtlinie) längere Bindungsfristen als von den strukturfonds- und haushaltsrechtlichen Regelungen, z. B. eine Zweckbindungsfrist, vorgesehen, ist durch die Bewilligungsstelle die Einhaltung der Zweckbindung bis zum Ablauf der längeren Bindungsfrist zu kontrollieren. Es ist die jeweils längste zutreffende Regelung in der Genehmigung aufzunehmen.

Haushaltsrechtliche und strukturfondsrechtliche Regelung:

Folgende Belege müssen mindestens bis zum 31.12.2028 aufbewahrt werden:

Text immer

- a) Originalbelege,
- b) gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,

[optional, sofern die Anerkennung von Abschriften auf elektronischen Datenträgern durch die entsprechende Förderrichtlinie zugelassen wird]

- c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Text immer

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören alle Unterlagen, die

- in Kopie oder im Original mit dem Antrag, einem Auszahlungsantrag, dem Verwendungsnachweis sowie ggf. dem Nachweis der Zweckbindung *[ggf. alternative Dokumente im Zusammenhang mit Verträgen, Zuweisungen]* eingereicht worden sind oder
- den im Antrag, in einem Auszahlungsantrag, im Verwendungsnachweis sowie ggf. im Nachweis der Zweckbindung *[ggf. alternative Dokumente im Zusammenhang mit Verträgen, Zuweisungen]* gemachten Angaben zugrunde liegen;

Nachfolgende Aufzählung sollte nur diejenigen Belege nennen die für das jeweilige Förderprogramm relevant sind und ist entsprechend in der Genehmigung anzupassen

zu diesen Unterlagen zählen z. B. Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge, Lohnnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten

[Im Falle der Gewährung von ESF-Mitteln an Projektträger im Sinne des ESF-Teilnehmenden-Monitorings, siehe Nr. 12 dieses Erlasses:]

Zudem sind die Unterlagen des ESF-Teilnehmenden-Monitorings (Einwilligungserklärung des Teilnehmenden, Teilnehmendenfragebogen zum Eintritt, Teilnehmendenfragebogen zum Austritt) aufzubewahren; für die Aufbewahrungsfrist gilt die besondere Regelung unter ... *[konkreter Verweis auf die Regelung in der Genehmigung, die auf dem Textbaustein nach Nr. 13 dieses Erlasses beruht, ist zu ergänzen].*

Der Aufbewahrungsort Ihrer sämtlichen Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises *[alternativ bei Verträgen oder Zuweisungen vorzulegende Unterlagen zur Endabrechnung]* mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Die Bewilligungsstelle behält sich vor, die Aufbewahrungsfrist zu verlängern.



Darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, sind weiterhin zu beachten.

[Sofern die Option der Aufbewahrung auf anerkannten Datenträgern unter Punkt c) zugelassen wird]

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Anderenfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen in geeigneter Form nachzuweisen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Der nachfolgende Textbaustein ist in die Genehmigung aufzunehmen, wenn der Begünstigte eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und folgende Bedingungen vorliegen:

- *Im jeweiligen Förderprogramm gibt es keine Regelungen, dass Insolvenzen innerhalb der festgelegten Zweckbindungsfrist zum Widerruf der Genehmigung führen. Das trifft auch zu, wenn die Zweckbindungsfrist dabei nicht mindestens der im vorstehenden Textbaustein vorgegebenen Aufbewahrungsfrist entspricht.*
- *Die Bewilligungsstelle prüft bei Auszahlung der Mittel oder Vorlage des Verwendungsnachweises die Originalbelege stichprobenhaft und überzeugt sich vor der Erfassung der geprüften Ausgaben im efREporter3 **nicht** vom Vorliegen und der Förderfähigkeit **sämtlicher** Originalbelege und dokumentiert dies entsprechend.*

Wird vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist über das Vermögen des Begünstigten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung des Begünstigten beschlossen, ist dies unverzüglich (d. h. im Fall von Insolvenzen innerhalb einer Woche nach Stellung des Insolvenzantrags) der Bewilligungsstelle mitzuteilen. In diesem Fall hat der Insolvenzverwalter je nach Sachverhalt die Verfügbarkeit der Belege (Einlagerung der Unterlagen oder die Rückgabe der Unterlagen an den Begünstigten) zu gewährleisten. Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird, hat der Begünstigte die Aufbewahrung der Belege sicherzustellen.

Im Fall einer Insolvenz oder der Auflösung des Unternehmens ist durch den Insolvenzverwalter bzw. Begünstigten eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, dass die Aufbewahrung der Belege und ggf. deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird sowie den Aufbewahrungsort der Belege mitzuteilen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Im Insolvenzverfahren gehört es zu den Abwicklungsaufgaben eines Insolvenzverwalters, für die Einhaltung der durch die Genehmigung der Förderung festgelegten Aufbewahrungsfristen zu sorgen, da gesetzliche Aufbewahrungspflichten im Insolvenzverfahren gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) unberührt bleiben.

Sollte der Begünstigte die zeitgerechte Anzeige versäumen und die Bewilligungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von der Insolvenz oder rechtlichen Auflösung des Begünstigten erhalten, verstößt er gegen eine Auflage des Bescheids und die Bewilligungsstelle muss den Widerruf des Bescheides prüfen, ggf. die Mittel zurückfordern und die Forderung zur Insolvenztabelle anmelden.

5. Notwendige Angaben (Art. 125 Absatz 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Art. 24 der Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014 – 113-Felderliste)

Gemäß Feld Nr. 10 des Anhangs 3 der Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014 muss bei allen Vorhaben das tatsächliche Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde, erfasst werden. Dementsprechend ist das „tatsächliche Datum an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde“ im Rahmen der Einreichung des Verwendungsnachweises oder eines anderen Nachweises vom Begünstigten mitzuteilen und in der Vorhabensakte zu dokumentieren.

6. Auszahlung (Art. 65 Abs. 2, Art. 125 Abs. 5, Art. 131f. VO (EU) Nr. 1303/2013)

Bis auf Ausgabenbestandteile, die auf Grundlage von vereinfachten Ausgabenoptionen (Pauschalen) ermittelt werden, müssen die in den Zahlungsanträgen enthaltenen Ausgaben gemäß Art. 131 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden.

Alternativ:

a) Bei Erstattungsprinzip

Die Zuwendung darf – abweichend von Ziffer 1.4 der ANBest-P / 1.2 ANBest-Gk / 1.5 ANBest-I (**alternativ**) - nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Hierzu sind quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege als Original vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen haben Sie zu beweisen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Wird die Vorlage von Kopien in Verbindung mit sonstigen Belegen und Nachweisen (z. B. rechtsverbindliche Unterschrift des Begünstigten auf Begleitbogen) von der Bewilligungsstelle als ausreichend bewertet, um die Auszahlung der Zuwendung zu prüfen oder nutzt der Begünstigte das eCohesion-Portal für den Informationsaustausch mit der Bewilligungsstelle, ist diese nach Artikel 125 Absatz 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen (Risikobewertung, geeignetes Stichprobenverfahren, angemessener Umfang von Vor-Ort-Überprüfungen), die das Vorliegen der Originale sicherstellen.

Alternativ:

b) Bei Anwendung der Ziffer 1.4 der ANBest-P / 1.2 ANBest-Gk / 1.5 ANBest-I

(Teil-)Auszahlungen der Zuwendung sind innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden. Spätestens mit der nächsten Mittelabforderung, die auf die (Teil-)Auszahlung der Zuwendung folgt, sind durch Sie die getätigten Ausgaben durch Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege als Original nachzuweisen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalrechnungen haben Sie zu beweisen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Wird die Vorlage von Kopien in Verbindung mit sonstigen Belegen und Nachweisen (z. B. rechtsverbindliche Unterschrift des Begünstigten auf Begleitbogen) von der Bewilligungsstelle als ausreichend bewertet, um die Auszahlung der Zuwendung zu prüfen oder nutzt der Begünstigte das eCohesion-Portal für den Informationsaustausch mit der Bewilligungsstelle, ist diese nach Artikel 125 Absatz 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen (Risikobewertung, geeignetes Stichprobenverfahren, angemessener Umfang von Vor-Ort-Überprüfungen), die das Vorliegen der Originale sicherstellen.

Alternativ:
c) Bei Zahlungen in Form eines Zugriffs auf Mittel (Abrufverfahren gemäß Nr. 7.5 der VV zu § 44 LHO)

Spätestens 2 Monate nach Abruf der Mittel sind die getätigten Ausgaben durch Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege als Original nachzuweisen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalrechnungen haben Sie zu beweisen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Wird die Vorlage von Kopien in Verbindung mit sonstigen Belegen und Nachweisen (z. B. rechtsverbindliche Unterschrift des Begünstigten auf Begleitbogen) von der Bewilligungsstelle als ausreichend bewertet, um die Auszahlung der Zuwendung zu prüfen oder nutzt der Begünstigte das eCohesion-Portal für den Informationsaustausch mit der Bewilligungsstelle, ist diese nach Artikel 125 Absatz 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen (Risikobewertung, geeignetes Stichprobenverfahren, angemessener Umfang von Vor-Ort-Überprüfungen), die das Vorliegen der Originale sicher stellen.

7. Abgrenzung – getrennte Buchführung (Art. 125 Abs. 4 lit. b VO (EU) Nr. 1303/2013)

Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher ist über alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabensbezogener Buchführungscode zu verwenden.

8. Information & Kommunikation (Art. 115, Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Kapitel II DVO (EU) Nr. 821/2014)

Die Regelungen richten sich an Begünstigte im Sinne von Art. 2 Nr. 10 VO (EU) Nr. 1303/2013. Auf die Hinweise zu Nr. 3 wird verwiesen..

Gemäß Art. 115 und Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Kapitel II und Anhang II der DVO (EU) Nr. 821/2014 und dem „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF“ sind folgende Regelungen zu treffen:

8.1. Grundsätzliche Regelungen
Text immer

Die nachfolgenden Regelungen zur Information und Publizität erfolgen entsprechend Art. 115 und Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Kapitel II und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 und dem „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF“, den das Land Sachsen-Anhalt zur Anwendung der Regelungen erstellt hat. Darin finden Sie Hinweise zu dem Signet-Paar und den weiteren graphischen Vorgaben. Der Leitfaden sowie einzelne Vorlagen sind im Europaportal in der jeweils gültigen Fassung abrufbar.

Sofern Sie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Ihr Vorhaben planen, haben Sie auf die Unterstützung aus den EFRE bzw. dem ESF hinzuweisen. Diese Hinweise enthalten folgende Informationen:

- das Signet-Paar (Landessignet, Unionslogo und Hinweis auf den europäischen Fonds),
- optional das Logo: „HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES. www.europa.sachsen-anhalt.de“

Während der Durchführung Ihres Vorhabens haben Sie die Öffentlichkeit auf der Webseite Ihres Unternehmens in der Art zu informieren, dass eine kurze Darstellung des Vorhabens eingestellt wird, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen wird und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird. Sofern durch Ihr Unternehmen keine Webseite betrieben wird, entfällt diese Auflage.

Immer ergänzend, sofern die besonderen Bestimmungen zum EFRE (Ziffer 8.3) nicht greifen

Darüber hinaus ist wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit der Bezeichnung und dem Hauptziel des Vorhabens und den beiden o. g. Informationen (Signet-Paar, Logo „HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES. www.europa.sachsen-anhalt.de“), mit welchem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, durch Sie anzubringen. Die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens und das Signet-Paar nehmen zusammen mindestens 25% des Plakates ein. Spätestens mit Ihrem ersten Auszahlungsantrag müssen Sie durch einen geeigneten Nachweis (bspw. Foto) das Anbringen eines Plakates nachweisen.

8.2. Spezielle Regelungen für den ESF

Durch Sie ist weiterhin sicherzustellen, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über eine Finanzierung aus dem ESF unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Vorhaben aus dem Operationellen Programm des ESF unterstützt wird.

8.3. Spezielle Regelungen für den EFRE

a) Vorübergehendes Schild und dauerhafte Tafel oder Schild

Regelungen notwendig bei Infrastruktur oder Bauvorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung aus dem OP mehr als 500.000 EUR beträgt.

Durch Sie ist unverzüglich nach Erhalt der/des Zuweisung/Bewilligungsbescheides/Vertrages ***[alternativ]*** am Standort Ihres Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild aufzustellen. Das Schild oder die Tafel muss von beträchtlicher Größe sein und folgende Informationen enthalten:

- die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens,
- die Fertigstellung des Vorhabens (nur für dauerhaftes Schild / Tafel),
- das Signet-Paar und
- optional: „HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES. www.europa.sachsen-anhalt.de“

Die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens sowie das Signet-Paar nehmen zusammen mindestens 25 % des Schildes ein.

Spätestens mit Ihrem ersten Auszahlungsantrag müssen Sie durch Vorlage der gesondert gekennzeichneten Rechnung über die Ausgaben des Schildes bzw. der Tafel sowie anhand eines geeigneten Nachweises (Foto) über das Anbringen des/der Schildes/Tafel nachweisen, dass Sie diese Auflage erfüllt haben.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist das vorläufige Schild durch eine permanente, gut sichtbare dauerhafte Tafel oder ein dauerhaftes Schild von beträchtlicher Größe mit den oben benannten Informationen zu ersetzen. Zum Nachweis ist mit dem

Verwendungsnachweis eine gesondert gekennzeichnete Rechnung über die Ausgaben der Tafel bzw. des Schildes vorzulegen.

b) nur dauerhafte Tafel oder Schild

Regelungen notwendig für Vorhaben, die im Erwerb eines materiellen Gegenstandes bestehen und bei denen die öffentliche Unterstützung aus dem OP mehr als 500.000 EUR beträgt:

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist durch Sie eine dauerhafte Tafel oder ein dauerhaftes Schild von beträchtlicher Größe am Standort Ihres Vorhabens an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle aufzustellen.

Auf der Tafel oder dem Schild sind folgende Informationen aufzunehmen:

- die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens,
- die Fertigstellung des Vorhabens,
- das Signet-Paar,
- optional: „HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES. www.europa.sachsen-anhalt.de“

Die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens sowie das Signet-Paar nehmen zusammen mindestens 25 % des Schildes oder der Tafel ein.

Zum Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweis eine gesondert gekennzeichnete Rechnung über die Ausgaben der Tafel bzw. des Schildes sowie anhand eines geeigneten Nachweises (Foto) über das Anbringen des/der Schildes/Tafel vorzulegen.

c) Vorhaben mit mehreren Teilnehmenden bzw. geförderten Personen

Der Textbaustein ist z. B. im Wissenschaftsbereich relevant

Durch Sie ist weiterhin sicherzustellen, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über eine Finanzierung aus dem EFRE unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Vorhaben aus dem Operationellen Programm des EFRE unterstützt wird.

9. Nettoeinnahmeschaffende Vorhaben

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Hierzu ist der Erlass der EU-VB EFRE/ESF „Leitfaden zur Förderung von Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften“ zu beachten.

9.1. Vorhaben, die nach Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 61, Anhang V VO (EU) Nr. 1303/2013, Abschnitt III Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014)

Die erwarteten Nettoeinnahmen des Vorhabens sind nach einer von zwei möglichen Optionen vorab zu ermitteln. Ist dies in begründeten Fällen objektiv nicht möglich, werden bei der Bewilligung keine Abzüge vorgenommen. In diesen Fällen werden die Nettoeinnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines Vorhabens oder bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Dokumenten für den Programmabschluss erzielt werden, von den bei der EU-Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen.

Entsprechend dieser Optionen sind die Textbausteine in die Genehmigung einzufügen.

a) Option der pauschalen Ermittlung

Für das geförderte Vorhaben werden Nettoeinnahmen gemäß Artikel 61 VO (EU) Nr. 1303/2013 erwartet. Diese wurden mit einem pauschalen Satz i. H. v. **[prozentualer Wert des Abzugs]** von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.

b) Option der Berechnung der zu erwartenden Nettoeinnahmen

Für das geförderte Vorhaben werden Nettoeinnahmen gemäß Artikel 61 VO (EU) Nr. 1303/2013 erwartet. Auf der Grundlage Ihrer Angaben im Antrag betragen die abgezinsten Nettoeinnahmen **[...]** EUR. Dieser Betrag wurde von den förderfähigen Ausgaben abgezogen. Die Nettoeinnahmen des Vorhabens dürfen den geschätzten Betrag, der bei der Bewilligung zugrunde gelegt wurde, nicht übersteigen.

Sofern während der Dauer der Durchführung des Vorhabens zusätzlich zu den geschätzten Angaben Nettoeinnahmen entstanden sind, haben Sie diese im Verwendungsnachweis anzugeben.

In diesen Fällen werden die zusätzlichen Nettoeinnahmen von den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Ziffer **[...]** dieses Bescheides **[alternativ Art der Genehmigung]** abgezogen und die Zuwendung entsprechend reduziert und ggf. zurückgefordert.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die zusätzlich ermittelten abgezinsten Nettoeinnahmen sind von den förderfähigen Ausgaben bei der Erfassung im efREporter3 abzuziehen.

c) Option der objektiven Unmöglichkeit der vorherigen Ermittlung der Nettoeinnahmen

Für das geförderte Vorhaben werden Nettoeinnahmen gemäß Artikel 61 VO (EU) Nr. 1303/2013 erwartet. Nach dieser Regelung sind die abgezinsten Nettoeinnahmen von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen. Eine Schätzung der Höhe der Nettoeinnahmen war aus objektiven Gründen gemäß den Angaben in Ihrem Antrag nicht möglich. Durch Sie sind daher auf der Grundlage der Anlage „Ermittlung der Nettoeinnahmen“ die tatsächlichen Ausgaben und Kosten des Vorhabens zu ermitteln und anzugeben.

Die Anlage „Ermittlung der Nettoeinnahmen“ ist durch Sie drei Jahre nach Abschluss des Vorhabens ausgefüllt einzureichen.

Die so ermittelten tatsächlichen Nettoeinnahmen werden von den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Ziffer **[...]** dieses Bescheides **[alternativ Art der Genehmigung]** abgezogen und die Zuwendung entsprechend reduziert und ggf. zurückgefordert.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die ermittelten abgezinsten Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt drei Jahre nach Abschluss sind nachträglich von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen und im efREporter3 zu erfassen.

9.2. Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 65 Abs.8 VO (EU) Nr. 1303/2013)

Diese Regelungen sind nur notwendig bei Vorhaben, die nicht unter die Vorschriften für Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften fallen (vgl. Nummer 9.1.).

Folgender Textbaustein ist in der Genehmigung für Vorhaben, bei denen direkt durch das Vorhaben erwirtschaftete Nettoeinnahmen entstehen, aufzunehmen:

Für das geförderte Vorhaben werden direkt mit dem Vorhaben erwirtschaftete Nettoeinnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 erwartet. Auf der Grundlage Ihrer Angaben im Antrag betragen diese Nettoeinnahmen [...] EUR. Dieser Betrag wurde von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.

Die Nettoeinnahmen des Vorhabens dürfen den geschätzten Betrag, der bei der Bewilligung zugrunde gelegt wurde, nicht übersteigen.

Sofern während der Dauer der Durchführung des Vorhabens zusätzlich zu den geschätzten Angaben Nettoeinnahmen entstanden sind, haben Sie diese im letzten Auszahlungsantrag anzugeben.

In diesem Fall werden die zusätzlichen Nettoeinnahmen von den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Ziffer [...] dieses Bescheides *[alternativ Art der Genehmigung]* abgezogen und die Zuwendung entsprechend reduziert und ggf. zurückgefordert.

10. Dauerhaftigkeit (Art. 71, Art. 125 Abs. 3 lit. f VO (EU) Nr. 1303/2013)

Diese Textbausteine sind nur für Vorhaben anzuwenden, die Investitionen in die Infrastruktur oder für produktive Investitionen beinhalten. Im Hinblick auf das Vorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge sind von der Bewilligungsstelle anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, einzuziehen. Auf die Beachtung der Definition von Investitionen im Rahmen der EFRE-Förderung an Hochschulen gemäß Leitfaden für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Art. 125 Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 wird verwiesen (Dauerhaftigkeit betrifft nicht Geräte und Instrumente unter 5.000,00 Euro).

Die Formulierungen können in der Genehmigung zusammen mit den Bestimmungen zum Zweckbindungszeitraum erfolgen, dürfen die hier aufgeführten Regelungen jedoch nicht einschränken.

a) Textbaustein Antrag:

Ich erkläre/ Wir erklären, dass gegen mich / uns kein Wiedereinziehungsverfahren gemäß Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 (Regelungen zur Dauerhaftigkeit von Vorhaben) aufgrund einer Verlagerung der mit diesem Antrag im Zusammenhang stehenden Produktionstätigkeit eingeleitet wurde, und dass ein derartiges Verfahren nicht kurz bevor steht.

b) Textbausteine Genehmigung:

Dieser Textbaustein ist nur erforderlich, soweit die programmbezogenen Regelungen keine inhaltlich und zeitlich strengeren Regelungen der Zweckbindung enthalten.

Für den Zeitraum von 5 Jahren nach der letzten Auszahlung ist gemäß Artikel 71 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 nachzuweisen, dass keine der folgenden Sachverhalte eingetreten ist:

- a) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb von Sachsen-Anhalt oder
- b) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- c) Erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.



Jede Änderung im Sinne von a) – c) vor Ablauf dieser Frist haben Sie anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Die Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten der Veränderung zu erfolgen.

Weitergehende Zweckbindungen nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Ergänzend für große Unternehmen und sofern die Zuwendung als staatliche Beihilfe ohne abweichende Frist erfolgt, ist folgender zusätzlicher Textbaustein aufzunehmen, (sofern beihilferechtlich eine andere Frist gilt, ist diese aufzunehmen):

Darüber hinaus ist für den Zeitraum von 10 Jahren beginnend ab dem Datum der letzten Auszahlung gemäß Artikel 71 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 nachzuweisen, dass die geförderte Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagert wurde. Eine Verlagerung vor Ablauf dieser Frist haben Sie unverzüglich nach Eintreten anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren.

11. Prüfungsrechte

Das Ministerium für ... *[alternative Nennung des richtliniengebenden Ressorts]*, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP-EFRE/OP-ESF *[alternative Nennung des konkreten ESI-Fonds]* 2014–2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die Bewilligungsstelle *[alternative Nennung der konkreten Bewilligungsstelle]* sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Die Prüfrechte der nationalen Prüfbehörden bleiben unberührt.

12. Gemeinsame Output- und Ergebnis-Indikatoren – einschl. Teilnehmenden-Monitoring beim ESF (Art. 5 i. V. m. Anhang I VO (EU) Nr. 1304/2013)

Zur Erhebung der gemeinsamen Output- und Ergebnis-Indikatoren ist der Leitfaden zur Indikatorenerfassung und -pflege in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Danach sind u.a. für alle ESF-kofinanzierten Vorhaben die erforderlichen Daten von den Projektteilnehmenden zu erheben und zu erfassen. Hierfür sind die „Allgemeinen Hinweise zum ESF Teilnehmenden-Monitoring“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und die dazu von der EU-VB EFRE/ESF herausgegebenen Formulare für die Teilnehmenden-Fragebögen und die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zu verwenden.

*Nachfolgende Textbausteine sind **nicht** für Vorhaben relevant, die folgende Kriterien erfüllen:*

- *Förderungen im Bereich Systeme, die in erster Linie auf die Verbesserung der Strukturen abgestellt sind,*
- *individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Telefonberatungen und sonstige Kurzberatungen) oder*
- *kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstag).*

Es sind folgende zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden.

1. *Der Begünstigte ist ein Projektträger und wird verpflichtet, die Daten der Teilnehmenden zu erheben und zu erfassen*

2. Der Zuwendungsempfänger ist der/die Teilnehmer/in. In diesem Fall ist die Bewilligungsstelle (Begünstigte) zur Erhebung und Erfassung der notwendigen Daten verpflichtet

Zu 1. Begünstigter = Projektträger Textbaustein für Genehmigungen im ESF:

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von allen Teilnehmenden an dem geförderten Vorhaben teilnehmendenbezogene Daten erhoben und erfasst werden. Die Datenerhebung dient zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Förderprogramms im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele (Artikel 21 VO (EU) Nr. 1303/2013). Bitte beachten Sie dazu die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Hinweise zum ESF Teilnehmenden-Monitoring“; Sie sind „Projektträger“ im Sinne der dortigen Hinweise.

Sie haben unmittelbar nach Eintritt der Teilnehmenden in die zum Vorhaben gehörenden Maßnahmen

- deren Einwilligungserklärung auf dem hierfür vorgegebenen Formular („Einwilligungserklärung des/der Teilnehmers/-in“, siehe Anlage) einzuholen und
- durch die Teilnehmenden jeweils den vorgegebenen „Teilnehmendenfragebogen zum Eintritt“ (siehe Anlage) ausfüllen und unterschreiben zu lassen.

Bei den im Fragebogen enthaltenen Fragen handelt es sich **mit Ausnahme** der als „Diese Angabe ist freiwillig.“ gekennzeichneten Fragen um sog. Kernfragen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden zu den sog. Kernfragen vollständige Angaben machen. Sofern dies **in Einzelfällen** nicht gelingt, müssen Sie zumindest aktenkundig nachweisen, dass die Abfrage erfolgt ist.

Spätestens vier Wochen nach dem individuellen Ende der Teilnahme bzw. Austritt des Teilnehmenden haben Sie jeweils den vorgegebenen „Teilnehmendenfragebogen zum Austritt“ (siehe Anlage) durch den Teilnehmenden ausfüllen zu lassen oder selbst auszufüllen und in jedem Fall durch den Teilnehmenden unterschreiben zu lassen.

Ferner haben Sie vorsorglich alle Teilnehmenden über den „Fragebogen für die repräsentative Stichprobe sechs Monate nach Austritt“ (siehe Anlage) zu informieren.

Die von den Teilnehmenden erhobenen Daten und erteilte Einwilligungserklärung oder auch die nicht erteilten Einwilligungen haben Sie bis zum Abschluss der gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Berichte und Bewertungen an die Europäische Kommission aufzubewahren. Dies wird mit der Vorlage des Abschlussberichts zur Förderperiode 2014–2020 voraussichtlich im Jahr 2025 der Fall sein. Über den genauen Zeitpunkt des Abschlusses wird durch ... **[hier das genaue Informationsmedium angeben, z. B. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bewilligungsstelle mit Nennung der Internet-Adresse]** informiert.

[Nach Bereitstellung des für die Erfassung zu nutzenden IT-Systems sind im Rahmen eines Änderungsbescheides/Vertragsergänzung/Änderung zum Zuweisungsschreiben die genauen Regelungen zu treffen]

Zu 2. Zuwendungsempfänger = Teilnehmende

Sofern Teilnehmende Zuwendungsempfänger sind (Bewilligungsstelle ist Begünstigter im Sinne der EU-Vorschriften), ist die Einwilligungserklärung des Teilnehmenden und der Teilnehmendenfragebogen zum Eintritt in jedem Fall vor Erteilung der Genehmigung (z. B. mit

dem Antrag) einzuholen. Hierzu sind die Einwilligungserklärung und der Teilnehmendenfragebogen zum Eintritt als verbindliche Anlagen in das Antragsformular aufzunehmen. Ohne die vollständigen Pflichtangaben ist der Antrag abzulehnen.

a) Textbaustein für Antragsunterlagen

In den Antragsunterlagen ist folgender Textbaustein im Bereich der Aufzählung der beizufügenden Unterlagen aufzunehmen:

Unterlagen zum ESF-Teilnehmenden-Monitoring

Die Datenerhebung dient zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Förderprogramms im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele (Artikel 21 VO (EU) Nr. 1303/2013) und besteht aus einer Einwilligungserklärung zum Erheben und Übermitteln Ihrer notwendigen Daten, dem Teilnehmendenfragebogen zum Eintritt, dem Teilnehmendenfragebogen zum Austritt sowie einer Erhebung von zusätzlichen Angaben 6 Monate nach Ende des Vorhabens.

Mit dem Antrag sind die Einwilligungserklärung auf dem hierfür vorgegebenen Formular („Einwilligungserklärung des/der Teilnehmers/-in“) und der „Teilnehmendenfragebogen zum Eintritt“ ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Bei den im Fragebogen enthaltenen Fragen handelt es sich **mit Ausnahme** der als „Diese Angabe ist freiwillig“ gekennzeichneten Fragen um sog. Kernfragen. Hierzu sind vollständige Angaben unverzichtbar.

Bitte beachten Sie dazu ergänzend die „Allgemeinen Hinweise zum ESF Teilnehmenden-Monitoring“; Sie sind „Teilnehmer/-in“ im Sinne der dortigen Hinweise.

b) Textbaustein für Genehmigungen:

Sie sind verpflichtet, die im Zuwendungsbescheid/Vertrag/Zuweisung **(alternativ)** abgeforderten Daten zu den Output- und Ergebnisindikatoren (sowie den Teilnehmenden) zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsstelle zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. (Hierzu gehört auch, dass Sie an der Erhebung personenbezogener Teilnehmendendaten mitzuwirken haben. Die Datenerhebung dient zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Förderprogramms im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele (Artikel 21 VO (EU) Nr. 1303/2013). Bitte beachten Sie dazu ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Hinweise zum ESF Teilnehmenden-Monitoring“; Sie sind „Teilnehmender“ im Sinne der dortigen Hinweise.

Mit Ihrem letzten Auszahlungsantrag haben sie den ausgefüllten und unterschriebenen „Teilnehmendenfragebogen zum Austritt“ (siehe Anlage) einzureichen.

Bitte beachten Sie vorsorglich den „Fragebogen für die repräsentative Stichprobe sechs Monate nach Austritt“ (siehe Anlage). Falls Sie in eine repräsentative Stichprobenerhebung einbezogen werden, haben Sie auf gesonderte Aufforderung die in diesem Fragebogen genannten Fragen zu beantworten. **[Die Angaben zur Erhebung personenbezogener Teilnehmendendaten per Fragebogen gelten nur für ESF-Vorhaben.]**

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Auch für alle EFRE-kofinanzierten Vorhaben ist gemäß Artikel 50 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013 mit allgemeinen Bestimmungen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds im jährlichen Durchführungsbericht auf Ebene der Investitionsprioritäten über die Zielerreichung [PLAN-Werte] der gemeinsamen und

programmspezifischen Indikatoren sowie zu festgelegten Zeitpunkten über die im Leistungsrahmen vereinbarten Etappenziele (wie im OP festgelegt) zu berichten. Zu beachten ist, dass Indikatoren nicht mehr wie in der vorangegangenen Förderperiode 2007–2013 hauptsächlich für statistische Zwecke benötigt wurden. Vielmehr sind sie in der aktuellen Förderperiode Grundlage für die Zuweisung der Leistungsreserve¹ und damit zu Zahlung begründenden Daten und folglich Gegenstand von Prüfhandlungen. Bei gravierenden Mängeln der Angaben zu den gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren bezüglich Qualität oder auch Zuverlässigkeit kann es zu Aussetzungen von Zahlungen durch die EU-KOM bzw. in letzter Konsequenz zu Finanzkorrekturen kommen².

Dies bedeutet, dass die zu übermittelnden Daten sich gemäß Anhang V VO (EU) Nr. 207/2015 der Kommission vom 20. Januar 2015 für den EFRE sowohl auf Indikatorenwerte für ausgewählte Vorhaben [von den Begünstigten vorgelegte Prognose bei Bewilligung = **SOLL-Werte**] sowie auf vollständig durchgeführte Vorhaben [tatsächliche Errungenschaften = **IST-Werte**] beziehen müssen und darzulegen sind.

Deshalb ist für **alle** Output- und Ergebnis-Indikatoren durch die Bewilligungsstellen dahingehend Vorsorge (ggf. richtlinienspezifische Nebenbestimmungen zur Genehmigung) zu tragen, dass ihre korrekte Erhebung (Soll/Ist) zu den einzelnen Vorhaben sichergestellt werden kann.

13. Vorzeitiger Maßnahmebeginn (VzM)

Der Begünstigte ist bereits mit der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns (VzM) über die Rechte und Pflichten aufzuklären, die bereits mit dem tatsächlichen Vorhabenbeginn einzuhalten wären. Die Bewilligungsstelle muss den Begünstigten einschlägige Informationen zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stellen, aus denen die zum Zeitpunkt des VzM bereits relevanten Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen des Vorhabens hervorgehen. Dies könnte Berichtspflichten, Vorschriften zu Publizität und Information, Einhaltung von Vergabevorschriften u. ä. betreffen. Es ist besonders wichtig, wenn die Genehmigung des VzM/der Vorhabenbeginn zeitlich wesentlich vor der Bewilligung liegt.

14. eCohesion (Art. 122 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013)

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Der Textbaustein für die Genehmigungen ist erst gültig, wenn das eCohesion-Portal produktiv ist. Umsetzungs- und organisatorische Anforderungen, Arbeitshinweise usw. zur Anwendung des eCohesion-Portals werden gesondert mit einem Einführungserlass der EU-VB EFRE/ESF geregelt.

Begünstigte können über das eingerichtete eCohesion-Portal des Landes den gesamten Informationsaustausch mit der Bewilligungsstelle vornehmen. Hierzu ist durch den Begünstigten eine eCohesion-Erklärung (nach aktuellem Formular) auszufüllen und unterschrieben an die Bewilligungsstelle zu senden. Die vom Begünstigten übermittelten Daten und Dokumente werden als Belege anerkannt. Insofern wird eine Ausnahme von dem sich aus den VV/VV-Gk ergebenden Schriftformerfordernis zugelassen. Der Nachweis der Übereinstimmung der elektronisch übersandten Dokumente mit den Originalen ist jedoch zu jeder Zeit vom Begünstigten zu gewährleisten. Diese Regelung ist im Bescheid aufzunehmen. Mit Produktivnahme des eCohesion-Portals wird die EU-VB EFRE/ESF in einem

¹ vgl. Art. 22 VO (EU) Nr. 1303/2013

² vgl. Art. 142 (1) d) VO (EU) Nr. 1303/2013

Einführungserlass die Verfahrensweise/Anwendung des Portals durch die EU-Behörden regeln, dieser ist entsprechend zu beachten.

Textbaustein für die Genehmigungen

Sie können den gesamten Informationsaustausch digital mit der Bewilligungsstelle über das eCohesion-Portal vornehmen. Für die Nutzung muss die ausgefüllte und unterschriebene eCohesion-Erklärung bei der Bewilligungsstelle vorliegen. Für über das eCohesion-Portal übermittelte Erklärungen, Angaben und Unterlagen gilt insoweit eine Ausnahme zu den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen dieses Bescheides/Vertrages/Zuweisungsschreibens (*alternativ*) und es bedarf hierfür keiner zusätzlichen schriftlichen Übermittlung (Schriftform).

Dieses gilt nicht, wenn die Schriftform aufgrund einer Rechtsvorschrift, bspw. der Verwaltungsgerichtsordnung, vorgeschrieben ist.

Die Vorschriften über die Aufbewahrung der Originalbelege bleiben davon unberührt. Die Übereinstimmung der elektronisch übermittelten Dokumente mit den Originalen haben Sie auf Anforderung jederzeit nachzuweisen.

15. Muster für Eigenerklärungen der Antragsteller

Rechtsverbindlich unterschriebene Eigenerklärungen des Begünstigten sind im Rahmen der Antragsprüfung zulässig, Der Begünstigte ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von Prüfungen beim Begünstigten alle relevanten Unterlagen und Nachweise vorzuhalten sind, um die Richtigkeit der Eigen-erklärung überprüfen zu können. Die rechtsverbindlich unterzeichnete Eigenerklärung muss erkennen lassen, dass der Antragsteller tatsächlich weiß, welche Kriterien er im Zusammenhang mit der Eigenerklärung erfüllen muss und dass die Erklärung eine subventionserhebliche Tatsache darstellt.

Als Vorlage für die Eigenerklärung zum KMU-Status wird auf die Mitteilung der Europäischen Kommission „Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben“ vom 20.05.2003 (2003/C 118/03) verwiesen (siehe Anlage).